

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 26. Jänner 2018

18. Stück

90. Satzungsteil Wahlordnung des Senates

90. Satzungsteil Wahlordnung des Senates

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 10.01.2018 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Wahlordnung des Senates beschlossen. Dieser ersetzt den entsprechenden Satzungsteil, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.03.2016, Studienjahr 2015/2016, 25. Stk., Nr. 87 und lautet wie folgt:

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck besteht aus 26 oder 18 Mitgliedern (§ 25 Abs 2 UG). Der amtierende Senat hat einen Beschluss über die Änderung der Größe des neuen Senates vor Einsetzung der Wahlkommissionen mit Zweidrittelmehrheit zu fassen (§ 25 Abs 2 UG) und den Beschluss im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder ist je nach dem, ob dem Senat 26 oder 18 Mitglieder angehören, folgendermaßen festgelegt (§ 25 Abs 3a Z 1 bzw. Z 2 UG):
 1. 13 bzw. 9 Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sind;
 2. 6 bzw. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung;
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals;
 4. 6 bzw. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) idgF durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird. Auf diese Personengruppe findet diese Wahlordnung keine Anwendung.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen, mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen (vgl § 19 Abs 3 UG).
- (2) Der Senat kann, vor Einsetzung der Wahlkommissionen, die Durchführung einer Briefwahl für alle der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen beschließen.

§ 3

Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 01. Oktober des betreffenden Jahres (§ 25 Abs 5 UG).
- (2) Die Wahlen sind so rechtzeitig abzuhalten, dass der neugewählte Senat spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senates seine Funktion aufnehmen kann.

§ 4

Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Stichtag den in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen angehören.
- (2) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der 10. desjenigen Monats, in dem die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt erfolgt.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Universi-

- tätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Ruhestand.
- (4) Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Personengruppe nach § 1 Abs 3 Z 1 – 3 zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören.
 - (5) Mitglieder des Rektorats sind aktiv, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.
 - (6) Jede Person kann nur einer Personengruppe nach § 1 Abs 3 Z 1 – 3 angehören. Bei Personen, die mehreren Gruppen zugleich angehören, geht die Zuordnung nach § 1 Abs 3 Z 1 der Zuordnung nach Z 2 und 3 und die Zuordnung nach § 1 Abs 3 Z 2 der Zuordnung nach Z 3 vor.
 - (7) Allen Wahlberechtigten ist unter Berücksichtigung von dienstlichen Erfordernissen die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen.

II. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER WAHL

§ 5

Einsetzung der Wahlkommissionen

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Senat für jede der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen eine Wahlkommission gemäß Abs 3 einzusetzen.
- (2) Die jeweilige Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und zumindest zwei jedoch maximal sechs Ersatzmitgliedern (gereihter Pool). Die Wahlkommissionen sind gemäß § 20a Abs 2 UG einzurichten. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Angehörige der entsendenden Personengruppe sein, nicht jedoch dem Senat angehören.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der jeweiligen Wahlkommission sind auf Vorschlag der Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Personengruppen im Senat zu entsenden. Die/der Vorsitzende des Senates hat die Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 – 3 spätestens bis zum 15. Jänner des Wahljahres zur Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Entsendung in die jeweilige Wahlkommission aufzufordern. Die Nominierung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 6

Aufgaben der Wahlkommissionen

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Wahlkommission hat durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied zu erfolgen. Dieses Mitglied der Wahlkommission hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Wahlkommission zu leiten. Die Konstituierung hat spätestens bis zum 15. März des Wahljahres zu erfolgen. Unbeschadet der Regelungen dieses Satzungsteils gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.
- (2) Die jeweilige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der jeweiligen Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden. Kann die jeweilige Wahlkommission in besonders dringenden Fällen nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten, entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission. Sie/er hat unverzüglich, jedenfalls in der nächsten Sitzung, über ihre/seine Entscheidung zu berichten und zu begründen, warum die jeweilige Wahlkommission nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten konnte.
- (3) Die/der Vorsitzende hat nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission erfordert, unverzüglich schriftlich/per E-Mail eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der jeweiligen Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen, hat jedoch zusätzlich schriftlich zu ergehen.
- (4) Zu den Aufgaben der Wahlkommissionen zählt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere:
 1. Erstellung/Prüfung sowie Auflage des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs 1 und Abs 2);
 2. Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis (§ 8 Abs 3);
 3. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit (§ 9 und § 11);
 4. Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln (§ 11 Abs 1);
 5. Vorlage der zugelassenen Wahlvorschläge an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 11 Abs 6);
 6. Vorbereitung der Stimmzettel (§ 13);
 7. Leitung der Wahl, Durchführung der Wahl und Führung des Protokolls über die Wahl (§§ 14 bis 16);
 8. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 17 bis 20);

9. Verständigung der gewählten Mitglieder (§ 21 Abs 1);
 10. Veranlassung der Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt (§ 21 Abs 1);
 11. Weiterleitung der Wahlunterlagen an das Servicecenter Recht zur Aufbewahrung und Evidenzhaltung bis zum Ende der Funktionsperiode des gewählten Senates.
- (5) Die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission kann einen Wahlaufuf an die dienstliche E-Mail-Adresse der jeweiligen Wahlberechtigten versenden lassen. Die Aussendung erfolgt über die Abteilung für Informations-Kommunikations-Technologie, welcher rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Versandtermin, der entsprechende Wahlaufuf zu übermitteln ist. Einer Freigabe bzw. Genehmigung des dafür zuständigen Rektorsratsmitglieds bedarf es für diesen Wahlaufuf nicht.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommissionen sind in der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden und sind berechtigt, die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Ressourcen der Universität zu nutzen. In administrativen Belangen werden die Wahlkommissionen vom Büro des Senates unterstützt.
- (7) Die Wahlkommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen/Wahlhelfer hinzuziehen. Die Zustellungsbevollmächtigten der zugelassenen Wahlvorschläge haben das Recht, mindestens eine Wahlhelferin/einen Wahlhelfer vorzuschlagen, deren/dessen Recht es jedenfalls ist, bei den Wahlhandlungen anwesend zu sein. Weitere Aufgaben legt die jeweilige Wahlkommission fest. Die Mitwirkung als Wahlhelferin/Wahlhelfer ist freiwillig. Die dafür aufgewandte Zeit gilt als Arbeitszeit. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer haben als solche ausschließlich den Aufträgen und Weisungen der jeweiligen Wahlkommission zu folgen.

§ 7

Wahlausschreibung

- (1) Die Festsetzung des Wahltages sowie des Ortes bzw. der Orte der Wahl erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Senates in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor. Die Wahl beginnt für alle Personengruppen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 – 3 um 07:30 Uhr und endet um 17:00 Uhr (Wahlzeit).
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt spätestens neun Wochen vor dem ersten Wahltag zu veranlassen.
- (3) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. den Tag, die Zeit und den Ort der Wahl;
 2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder je Personengruppe und die Bestimmung, dass die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten so zu erfolgen hat, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (§ 20a Abs 4 UG);
 4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis sowie die Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
 5. den Hinweis, dass Wahlvorschläge eine Zustellbevollmächtigte/einen Zustellbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
 6. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen des § 9 entsprechen muss;
 7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge kundgemacht werden;
 8. ggf den Hinweis auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl;
 9. ggf die Durchführungsbestimmungen zur Briefwahl.

§ 8

Wählerinnen-/Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahl ist für jede der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen ein Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu erstellen, das eine Liste der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe zu enthalten hat. Die Erstellung erfolgt durch die jeweilige Wahlkommission auf Grund eines Bedienstetenverzeichnisses, das die Rektorin/der Rektor durch die Personalabteilung zum Stichtag zu erstellen und der jeweiligen Wahlkommission binnen 2 Arbeitstagen ab Stichtag zu übermitteln hat.

- (2) Das von der jeweiligen Wahlkommission erstellte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist unverzüglich für eine Woche im Büro der Rektorin/des Rektors und im Servicecenter Recht zur Einsicht durch die Angehörigen der entsprechenden Personengruppe aufzulegen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 1. fortlaufende Nummer;
 2. Vor- und Nachname;
 3. die Organisationseinheit, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist.
- (3) Während der Einsichtsfrist gemäß Abs 2 kann jede Angehörige/jeder Angehöriger der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich einen Einspruch gegen das aufgelegte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer/eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer/eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu enthalten. Über diese Einsprüche entscheidet die jeweilige Wahlkommission innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlagen des Einspruches und berichtigt gegebenenfalls das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis. Die Entscheidungen der Wahlkommissionen sind endgültig.
- (4) Stimmberechtigt ist nur, wer im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis aufscheint.

III. ABSCHNITT WAHLVORSCHLÄGE

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich eingebracht werden. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken und der Eingang durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, gegebenenfalls auch eine entsprechende Kurzbezeichnung;
 2. eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten (akademische(r) Titel, Vor- und Nachname, Organisationseinheit);
 3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten samt eigenhändiger Unterschrift;
 4. die Angabe einer/eines Zustellungsbevollmächtigten, die Kandidatin/der Kandidat des jeweiligen Wahlvorschlages ist (Vor- und Nachname) einschließlich dienstlicher Zustelladresse.
- (3) Ein Wahlvorschlag hat, sofern eine entsprechende Anzahl von zur Kandidatur bereiten Personen vorhanden ist, mindestens halb so viele Personen zu enthalten, wie Mandate für die jeweilige Personengruppe zur Verteilung kommen. Bei einer ungeraden Anzahl von zu vergebenden Mandaten erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mandate rechnerisch um ein Mandat zu reduzieren ist und die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen/Kandidaten von dieser Zahl zu bestimmen ist.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zu reihen.
- (5) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle – diese bestimmt sich nach der Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate – zu reihen sind. Die Reihung auf den Listen sollte nach Möglichkeit bis zur doppelten Zahl der zu vergebenden Mandate nach den Geschlechtern abwechselnd erfolgen, sodass mindestens die Hälfte der wählbaren Positionen von Frauen besetzt wird.
- (6) Ist keine Zustellbevollmächtigte/kein Zustellbevollmächtigter benannt, gilt die an erster Stelle stehende Kandidatin/der an erster Stelle stehende Kandidat als Zustellbevollmächtigte/Zustellbevollmächtigter.
- (7) In jedem Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs 3 Z 2 genannten Personengruppe muss zumindest eine Kandidatin/ein Kandidat die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen (§ 25 Abs 4 Z 2 UG).
- (8) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (9) Die als Kandidatinnen/Kandidaten auf einem Wahlvorschlag genannten Personen sind in dieser Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Dies gilt auch schon für jene Zeit, in welcher die Erstellung eines Wahlvorschlages vorbereitet wird. Die für die Erfüllung dieser Funktion erforderliche Zeit gilt als Arbeitszeit und umfasst insbesondere notwendige organisatorische und administrative Tätigkeiten. Die als Kandidatinnen/Kandidaten auf einem Wahlvorschlag genannten Personen dürfen in dieser Funktion nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 10

Zurückziehung und Änderung von Wahlvorschlägen

- (1) Ein Wahlvorschlag kann bis zu seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt zurückgezogen werden. Die Zurückziehung des Wahlvorschlages ist der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich zu erklären und muss von mehr als der Hälfte der Personen, die ihre Zustimmungserklärung gegeben haben, unterschrieben sein.
- (2) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann bis zur Kundmachung des jeweiligen Wahlvorschlages im Mitteilungsblatt ihre/seine Zustimmungserklärung zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu erklären. Die/der Vorsitzende hat die Zustellbevollmächtigte/den Zustellbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Gruppe der betreffenden Kandidatin/des Kandidaten unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen und die Kandidatin/den Kandidaten auf dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (3) Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages oder einer Zustimmungserklärung ist endgültig.
- (4) Zieht eine Kandidatin/ein Kandidat ihre/seine Zustimmungserklärung rechtzeitig zurück, scheidet sie/er aus dem Dienststand aus oder verliert sonst die Wahlberechtigung, obliegt es der betreffenden wahlwerbenden Gruppe binnen zwei Arbeitstagen ab Verständigung von der Zurückziehung bzw. ab Ausscheiden oder Verlust der Wählbarkeit für die Aufrechterhaltung der Zulässigkeit des Wahlvorschlages gemäß § 9 Sorge zu tragen und gegebenenfalls die Liste durch die Nennung einer/eines anderen Kandidatin/Kandidaten zu ergänzen. Die neue Kandidatin/der neue Kandidat ist im Wahlvorschlag an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes oder im Anschluss an die letztgereichte Person zu reihen. Langt der Ergänzungsvorschlag verspätet ein oder bleibt auch der verbesserte Wahlvorschlag mangelhaft, wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls vorhandene Einwände der/dem Zustellbevollmächtigten spätestens bis zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge mit einem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Eine Verbesserung ist spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erteilung des Verbesserungsauftrages bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, einzubringen.
- (2) Wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt und wurde diesem nicht fristgerecht oder nur mangelhaft nachgekommen, besteht keine Möglichkeit einer weiteren Verbesserung. In diesem Fall wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.
- (3) Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge, Wahlvorschläge, die den Bestimmungen des § 9 Abs 7 nicht entsprechen sowie gemäß § 10 zurückgezogene Wahlvorschläge sind jedenfalls ungültig.
- (4) Weisen zwei oder mehrere Wahlvorschläge keine oder nur schwer unterscheidbare Bezeichnungen bzw. Kurzbezeichnungen auf, so hat die jeweilige Wahlkommission zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den einzelnen wahlwerbenden Gruppen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so hat die jeweilige Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen bzw. Kurzbezeichnungen der einzelnen Wahlvorschläge festzulegen.
- (5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der jeweiligen Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidatinnen/Kandidaten, denen die passive Wahlberechtigung fehlt, und jene, von denen die Unterschrift fehlt, sind ebenfalls aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Werden Personen gestrichen, so rücken die nachfolgenden Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihe auf. Erfüllt der Wahlvorschlag durch die Streichung nicht mehr die Voraussetzungen des § 9, wird dies unverzüglich, spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge, der/dem Zustellbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit einem Auftrag zur Verbesserung mitgeteilt.
- (6) Sämtliche von der jeweiligen Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a Abs 4 UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs 4 UG entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die jeweilige Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen (vgl § 42 Abs 8d iVm § 43 Abs 1 Z 4 UG).
- (7) Die jeweilige Wahlkommission hat die Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Mitteilungsblatt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu veranlassen.
- (8) Die Entscheidungen der Wahlkommissionen gemäß § 11 sind endgültig.

IV. ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 12

Wahllokal und Wahlwerbung

- (1) Für die Durchführung der Wahl hat das Rektorat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sowie für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle und die Bereitstellung einer Wahlurne pro Personengruppe zu sorgen.
- (2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wahlberechtigten in der Wahlzelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch oder Stehpult zu versehen, mit dem erforderlichen Schreibmaterial für das Ausfüllen der Stimmzettel auszustatten und ausreichend zu beleuchten.
- (3) Die Wahlurne und die Wahlzelle sind von den Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.
- (4) Im Wahllokal dürfen sich außer den Mitgliedern und den sie vertretenden Ersatzmitgliedern der jeweiligen Wahlkommission nur deren Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufhalten. Nach der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.
- (5) Die Wahl ist barrierefrei zu ermöglichen.
- (6) Die Zustellungsbevollmächtigten der zugelassenen Wahlvorschläge können je bis zu drei Wahlwerbungen an die dienstliche E-Mail-Adresse der jeweiligen Wahlberechtigten bis einen Tag vor dem Wahltag versenden lassen. Die Aussendung erfolgt über die Abteilung für Informations-Kommunikations-Technologie, welcher rechtzeitig, mindestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Versandtermin, die entsprechende Wahlwerbung zu übermitteln ist. Der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission ist die beabsichtigte Aussendung zur Kenntnis zu bringen. Einer Freigabe bzw. Genehmigung des dafür zuständigen Rektoratsmitglieds bedarf es für diese Wahlwerbung nicht. Für den Inhalt der Wahlwerbung ist die/der Zustellungsbevollmächtigte verantwortlich.
- (7) Im Wahllokal und in einem Umkreis von 50 Metern, gerechnet vom Eingang des Wahllokales (Verbotzone), ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wahlberechtigten oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen ist jeweils ein Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (2) Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat der Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:
 1. die Nummer des Wahlvorschlages;
 2. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
 3. eine allfällige Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
 4. einen Kreis zum Ankreuzen.
- (3) Auf dem Stimmzettel hat sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der wahlwerbenden Gruppen, die im zuletzt gewählten Senat vertreten sind, nach der Anzahl der bei der letzten Wahl erhaltenen Mandate zu richten. Als im zuletzt gewählten Senat vertreten gilt eine wahlwerbende Gruppe, wenn ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen unverändert geblieben ist, oder wenn eine Erklärung des vor-maligen Zustellungsbevollmächtigten vorliegt, dass diese wahlwerbende Gruppe die Nachfolgerin ist. Bei einer gleichen Anzahl an Mandaten ist eine Reihung nach ihrer Stimmenzahl bei der letzten Wahl vorzunehmen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine alphabetische Reihung. Bisher nicht vertretene wahlwerbende Gruppen sind in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens anzuschließen.
- (4) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.
- (5) Die Wahlkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Art der Kennzeichnung des Kuverts ist unzulässig.

§ 14

Persönliche Stimmabgabe im Wahllokal

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe haben sich die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die/der Wahlberechtigte hat der Wahlkommission ihre/seine Identität durch einen Lichtbildausweis (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterausweis) nachzuweisen, wenn sie/er keinem der Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission persönlich bekannt ist.
- (3) Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll festzuhalten. In allen anderen Fällen darf die Wahlzelle stets nur von der/vom Wahlberechtigten allein betreten werden.
- (4) Der Name der/des Wahlberechtigten, die ihre/der seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Mitglied der jeweiligen Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Nummer und unter Beisetzung der laufenden Nummer des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist ihr/sein Name von einem anderen Mitglied der jeweiligen Wahlkommission im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu streichen.
- (5) Der/dem Wahlberechtigten sind ein leeres Wahlkuvert und ein Stimmzettel auszufolgen.
- (6) Der Stimmzettel ist ausschließlich in der Wahlzelle auszufüllen und sodann in das Wahlkuvert zu legen. Die/der Wahlberechtigte hat die Kuvertlasche des Wahlkuverts einzuschlagen, jedoch nicht zuzukleben, und das Wahlkuvert in die Wahlurne zu werfen oder einem Mitglied der jeweiligen Wahlkommission zu übergeben, die/der es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.
- (7) Ist einer/einem Wahlberechtigten beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt sie/er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist dieser auszufolgen. Die/der Wahlberechtigte hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der jeweiligen Wahlkommission zu zerreißen und mit sich zu nehmen. Dieser Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.
- (8) Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die/der Wahlberechtigte wählen wollte. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Stimmzettel gültig, wenn bei dem Gesamtwahlvorschlag „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt wurde oder durch andere Kennzeichnung eindeutig der Wählerwille hervorgeht.
- (9) Nach Ablauf der Wahlzeit gemäß § 7 Abs 1 hat die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission das Wahllokal zu schließen. Von da an dürfen nur mehr die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Stimmzettel abgegeben wurde, erklärt die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen. Danach dürfen sich nur mehr die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission und deren Wahlhelferinnen/Wahlhelfer im Wahllokal aufhalten.

§ 15

Briefwahl

- (1) Hat der Senat die Durchführung der Briefwahl gemäß § 2 Abs 2 beschlossen, hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der jeweiligen Wahlkommission abzugeben, haben die Möglichkeit eine Wahlkarte zu beantragen wie folgt:
 1. **persönlich** – für den Fall, dass die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nicht bekannt ist, durch Vorlage eines Lichtbildausweises (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterausweis) – im Büro des Senates zu den in der Wahlausschreibung veröffentlichten Zeiten. Persönlich kann die Ausstellung einer Wahlkarte ab drei Wochen vor dem Wahltag bis spätestens einen Werktag vor dem Wahltag bis spätestens 11:30 Uhr beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.
 2. **per E-Mail** von der dienstlichen E-Mail-Adresse, unter Angabe einer postalischen Zustelladresse und unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterausweis). Der formlose schriftliche Antrag kann beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung gestellt werden und muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei der/beim Vorsitzenden der jeweilige Wahlkommission, per Adresse Büro des Senates, einlangen.

- (3) Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen und bestehen aus:
 1. der Wahlkarte, auf der insbesondere die fortlaufende Nummer im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis, Vor- und Nachname, Personengruppe und die Organisationseinheit, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist, zu vermerken sind. Weiters hat die Wahlkarte die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarte bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein muss, zu enthalten;
 2. dem Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
 3. einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird (Wahlkuvert);
 4. einem gegebenenfalls frankierten Kuvert zur Rücksendung der Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel (Rücksendekuvert). Das Rücksendekuvert ist bereits adressiert an die jeweilige Wahlkommission, per Adresse Büro des Senates, und weist die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten als Absender aus;
 5. einem Informationsblatt, mit dem der/dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückübermittlung erläutert werden.
- (4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind der/dem Wahlberechtigten die Unterlagen gemäß Abs 3 mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln oder persönlich im Büro des Senates gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen. Im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.
- (5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, ist die Antragstellerin/der Antragsteller hiervon ehestmöglich zu verständigen.
- (6) Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen, die Kuvertlasche einzuschlagen, jedoch nicht zuzukleben. Das Wahlkuvert samt Stimmzettel ist in die Wahlkarte zu legen. Die/der Wahlberechtigte hat an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Wahlkarte zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits adressierte Rücksendekuvert zu legen, dieses ist ebenfalls zuzukleben. Das Rücksendekuvert ist so rechtzeitig persönlich, per Botin/Boten oder per (Haus-)Post zu übermitteln, sodass die Wahlkarte spätestens am letzten Werktag vor dem Wahltag bis spätestens 12:00 Uhr bei der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Büro des Senates, einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wird.
- (7) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Unterlagen gemäß Abs 3 werden nicht ersetzt.
- (8) Auf den eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens, bei Eingang am letzten Werktag vor dem Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken und bis zur Übergabe an die jeweilige Wahlkommission sicher zu verwahren.
- (9) Nach Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarten, ist das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zusammen mit den im Postweg eingelangten bzw. im Büro des Senates abgegebenen Rücksendekuverts der jeweiligen Wahlkommission zu übergeben. Die jeweilige Wahlkommission hat die eingelangten Rücksendekuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit der Eintragung im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu vergleichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, hat die jeweilige Wahlkommission das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit des Einlangens auf die Wahlkarten zu übertragen sowie die Stimmabgabe durch Wahlkarte im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu vermerken. Sodann hat die jeweilige Wahlkommission die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten sowie die Unterschrift auf den Wahlkarten zu prüfen. Die jeweilige Wahlkommission hat die Wahlkarten bis zu deren Öffnung sicher zu verwahren.
- (10) Am Wahltag hat die jeweilige Wahlkommission alle rechtzeitig eingelangten Wahlkarten zu öffnen, deren Inhalt zu prüfen und vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Die Namen der Briefwählerinnen/Briefwähler sind durch ein Mitglied der jeweiligen Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- (11) Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr/sein Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie/er der jeweiligen Wahlkommission gegenüber ihre/seine Identität durch einen Lichtbildausweis (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterausweis) nachzuweisen und die in Abs 3 genannten Unterlagen zu übergeben. Danach erhält die/der Wahlberechtigte die für die Stimmabgabe im Wahllokal erforderlichen Unterlagen. Die Rückgabe der Unterlagen und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (12) Die Wahlkarten sind bei den Wahlunterlagen zu verwahren.
- (13) Auf den verspätet eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens, bei Eingang am letzten Werktag vor dem Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken. Im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis sind die nicht rechtzeitig eingelangten Wahlkarten als verspätet zu vermerken und bei der Wahl als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (14) Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn:
1. die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. die Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten unterschrieben ist,
 3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
 4. die Wahlkarte mehrere Wahlkuverts enthält,
 5. das Wahlkuvert beschriftet ist oder
 6. sich ein Stimmzettel in der Wahlkarte außerhalb des Wahlkuverts befindet.

Die Gründe für das Nicht-Einbeziehen der Wahlkarten sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlkuverts von nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind den Wahlunterlagen beizufügen.

§ 16

Wahlprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Wahlhandlung ist von der jeweiligen Wahlkommission ein Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Tag, den Zeitpunkt des Beginns, den Zeitpunkt des Endes und den Ort der Wahl;
 2. die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission einschließlich Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit; den Namen der Schriftführerin/des Schriftführers;
 3. die anwesenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer einschließlich Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit;
 4. die Zahl der aktiv Wahlberechtigten laut Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
 5. ggf die Zahl der zugelassenen Wahlkarten;
 6. die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben und die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
 7. die Zahl der gültigen Stimmen;
 8. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 9. die Wahlzahl;
 10. die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen;
 11. sonstige Vorfälle während der Wahl.
- (3) Entstehen innerhalb der Wahlkommission Auffassungsunterschiede über die Gültigkeit eines Stimmzettels, über die Zuordnung der Mandate oder über andere das Wahlergebnis beeinflussende Fragen, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Abgabe von *vota separata* ist zulässig.
- (4) Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission zu unterfertigen.

V. ABSCHNITT

ERMITTLUNG UND KUNDMACHUNG DES WAHLERGNISSES

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die/der Vorsitzende anhand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen, wie viele Personen von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben.
- (2) Hierauf hat die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission im Beisein mindestens eines weiteren Mitgliedes der jeweiligen Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen, die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu leeren und die Anzahl der von den Wahlberechtigten abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, übereinstimmt. Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund zu protokollieren.
- (3) Das Wahlergebnis ist sodann ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen.
- (4) Die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission haben die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit (vgl § 14 Abs 8) zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu ordnen.
- (5) Die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission haben sodann die Summe der abgegebenen Stimmen, die Summe der gültigen Stimmen und die Summe der ungültigen Stimmen zu ermitteln. Anschließend

- sind die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln.
- (6) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig.
 - (7) Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer können als Wahlzeugen bei der Stimmauszählung fungieren.

§ 18

Verteilung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat mittels Wahlzahl die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wahlvorschläge zu verteilen. Die Wahlzahl ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültigen Stimmen (Listensummen) sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede Listensumme ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Die so gewonnenen Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.
- (2) Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ 19

Zuweisung der Mandate an die Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den angegebenen Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Jene Kandidatinnen/Kandidaten, denen kein Mandat mehr zugeteilt werden kann, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung.
- (2) Ist aufgrund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mandaten unmöglich, sind die freien Mandate in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren Wahlvorschläge zu verteilen.
- (3) Können auf die in Abs 1 bis 2 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, gilt § 20 Abs 3 sinngemäß.
- (4) Befindet sich unter den Personen der Personengruppe nach § 1 Abs 3 Z 2, denen ein Mandat zugeteilt wurde, keine mit Lehrbefugnis, muss ein Mandat jener Person mit Lehrbefugnis zugeteilt werden, die sich auf dem stimmenstärksten Wahlvorschlag befindet (§ 25 Abs 4 Z 2 UG). Kommen dabei mehrere Personen in Frage, so entscheidet die Reihung auf dem Vorschlag. Die so bestimmte Person erhält ein Mandat und tritt an Stelle jenes Mitgliedes desselben Wahlvorschlages, das von den Personen mit Mandat zuletzt gereiht ist.

§ 20

Verfahren bei keinem oder nur einem Wahlvorschlag

- (1) Wird von Vertreterinnen/Vertretern der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die zu vergebenden Mandate sind den Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen/Kandidaten, denen kein Mandat mehr zugeteilt werden kann, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung.
- (3) Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholung der Wahl durchzuführen. Können auch in dieser die Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Senat gilt dann auch ohne die Vertreterinnen/Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.
- (4) Wird von den Vertreterinnen/Vertretern der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen kein Wahlvorschlag eingebracht, kommt § 20 Abs 3 UG zur Anwendung.

§ 21

Kundmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen, durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden jene Personen, die ein Mandat erhalten haben zu verständigen und die unverzügliche Kundmachung im Mitteilungsblatt zu veranlassen.
- (2) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt die nächste Kandidatin/der nächste Kandidat des jeweiligen Wahlvorschlages nach.

VI. ABSCHNITT EINSPRUCH UND WAHLANFECHTUNG

§ 22 Einspruch

- (1) Binnen einer Woche nach dem Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses kann die/der Zustellungsbevollmächtigte eines jeden für die Wahl kundgemachten Wahlvorschlages, sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat bzw. jedes Ersatzmitglied eines solchen Wahlvorschlages, Einspruch gegen die ziffermäßige Ermittlung oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung erheben.
- (2) Der begründete Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich einzubringen. Die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat den Einspruch samt einer Stellungnahme der jeweiligen Wahlkommission binnen einer Woche ab Einlangen des Einspruches der Wahlprüfungskommission (vgl § 23) zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Einsprüche gemäß Abs 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Wahlprüfungskommission

- (1) Die Wahlprüfungskommission wird vom Senat unter Beachtung des § 20a Abs 2 UG eingerichtet und besteht aus vier Mitgliedern. Jede der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen ist mit einem Mitglied vertreten. Ein weiteres Mitglied wird von der Rektorin/vom Rektor aus dem Kreis der rechtskundigen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals bis zum 15. Jänner des Wahljahres bestimmt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu bestimmen.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 – 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Personengruppen vom Senat bestellt. Die/der Vorsitzende des Senates hat die Vertreterinnen/Vertreter der drei in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen spätestens bis zum 15. Jänner des Wahljahres zur jeweiligen Nominierung aufzufordern. Die Nominierung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Wahlkommission sowie die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlprüfungskommission ernannt werden.
- (4) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlprüfungskommission. Dieses Mitglied hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission zu leiten.
- (5) Die Wahlprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlprüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Unbeschadet der Regelungen dieses Satzungsteils gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.
- (6) Die Wahlprüfungskommission hat über Einsprüche binnen zwei Wochen ab Vorlage durch die jeweilige Wahlkommission zu entscheiden. Wird einem Einspruch gegen die ziffermäßige Ermittlung oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung stattgegeben, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Kundmachung zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis kundzumachen. In diesem Fall hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit der Entscheidung über den Einspruch.
- (7) Die Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind endgültig.

§ 24 Wahlanfechtung

Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von sechs Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt an die Bundesministerin/den Bundesminister zu richten (§ 45 Abs 4 UG).

**VII. ABSCHNITT
INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender
